

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version: 12-2021

§ 1 Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Magicline GmbH, Raboisen 6, 20095 Hamburg (nachfolgend: **Magicline**) und ihren Vertragspartnern, den Betreibern von Sport- und Wellnessanlagen, (nachfolgend: **Lizenznehmer**) gelten ergänzend zu der mit dem Lizenznehmer geschlossenen Nutzungsvereinbarung (nachfolgend: **Nutzungsvereinbarung**) und der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: **Geschäftsbedingungen**) einschließlich der Sonderbedingungen für bestimmte Leistungen (z.B. Zahlungsdienst). Bei Widersprüchen und Regelungskonflikten gelten in nachstehender Reihenfolge zuerst etwaige individuell mit dem Lizenznehmer getroffene Vereinbarungen, der Inhalt der konkreten Nutzungsvereinbarung nebst Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, etwaige Sonderbedingungen und schließlich diese Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Lizenznehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Magicline stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

§ 2 Vertragsgegenstand und Installation

(1) Magicline stellt ihren Lizenznehmern eine professionelle Verwaltungssoftware (nachfolgend: **Software**) in Form eines webbasierten Onlinedienstes zur Verfügung und bietet des Weiteren diverse Wahl-Zusatzleistungen an. Die Zurverfügungstellung der Software erfolgt dabei in Form eines sogenannten „Software as a Service“-Dienstes, bei dem Magicline nicht nur die Software online in stets aktueller Form zur Nutzung zur Verfügung stellt, sondern auch die IT-Infrastruktur nebst üblicher Sicherungsmaßnahmen und die Speicherung der vom Lizenznehmer in das System eingegebenen Anwendungsdaten (nachfolgend: **Daten**) übernimmt. Die Datenspeicherung erfolgt auf Servern, die entweder von Magicline und/oder einem Drittanbieter im Auftrag von Magicline betrieben werden, wobei sich der Serverstandort stets innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums befindet. Die Details ergeben sich aus der Magicline Datenschutzerklärung, welche unter www.magicline.com abrufbar ist. Nachfolgend werden die von Magicline zu erbringenden Leistungen zusammenfassend auch als "**Dienst**" bezeichnet.

(2) Die Software lässt sich via Web-Interface durch den Lizenznehmer selbst administrieren. Der Umfang eines von Magicline zu erbringenden Supports kann sich je nach gewähltem Tarifpaket sowie länderspezifisch unterscheiden. Hinsichtlich länderspezifischer Unterschiede beim Support, ist jeweils der Standort des Lizenznehmers, an dem die betroffene Software bestimmungsgemäß genutzt wird, maßgeblich. Ziel des Supports ist es, den Lizenznehmer in die Lage zu versetzen, einzelne Anwendungsfälle sachgerecht

durchführen zu können sowie Probleme selbst zu beheben. Eine Problemlösung durch Magicline ist nicht geschuldet, ebenso wenig eine allgemeine Einweisung oder Schulung in der Anwendung der Software.

(3) Über den in § 2 Ziffer (2) beschriebenen Support hinaus, kann der Lizenznehmer bei Störungen der Hardware-Ansteuerung als entgeltliche Wahl-Zusatzleistung einen technischen Hardware-Support in Anspruch nehmen. Im Fall der Inanspruchnahme dieser Leistung wird sich Magicline über einen Zeitraum von bis zu 30 Minuten, im Rahmen eines telefonischen Servicegesprächs oder/und mittels Computeraufschaltung via Internet auf die Systeme des Lizenznehmers, um eine Beseitigung der Störung bemühen. Sollte die Beseitigung der Störung im ersten Termin nicht gelingen, vereinbart Magicline mit dem Lizenznehmer einen zweiten Termin, der ebenfalls bis zu 30 Minuten umfasst, in dem sich Magicline nochmals um die Beseitigung der Störung bemüht. Mit der Buchung des Hardware-Supports gestattet der Lizenznehmer die Computeraufschaltung auf sein System (Fernwartung) zur Behebung möglicher Probleme auf sein Risiko. Der Lizenznehmer ist für die Sicherung seiner individuellen Daten vor Beginn der Supportmaßnahme verantwortlich. Eine Problemlösung ist nicht geschuldet, ebenso wenig eine allgemeine Einweisung oder Schulung in der Anwendung der Software.

(4) Der Lizenznehmer ist auf eigene Kosten dafür verantwortlich, dass er die zur Nutzung der Software erforderlichen Systemvoraussetzungen erfüllt und über einen Internetzugang bis zum Übergabepunkt verfügt.

(5) Magicline stellt die Software dem Lizenznehmer im jeweils aktuellen Versionsstand zur Verfügung und behält sich inhaltliche und technische Updates ausdrücklich zu jeder Zeit vor. Updates erfolgen zur Anpassung an den Stand der Technik, Optimierung der Systemleistung und Nutzerfreundlichkeit, Korrektur von Fehlern, Aktualisierung und Vervollständigung, zur programmtechnischen Optimierung oder, wenn sie aus lizenzrechtlichen Gründen erforderlich sind. Ein sich gegebenenfalls aufgrund eines neuen Versionsstandes an den Hard- und Software-Systemen des Lizenznehmers ergebender Anpassungsaufwand ist vom Lizenznehmer zu tragen.

(6) Der Dienst ist grundsätzlich für einen Zugriff auf die Software rund um die Uhr ausgelegt. Magicline bemüht sich um eine Verfügbarkeitszeit von 99,95 Prozent im Monatsdurchschnitt. Von dieser Zusage nicht erfasst sind Zeiten vorübergehender Nichterreichbarkeit wegen routinemäßiger oder erforderlicher Wartungs-, Datensicherungs- oder Aktualisierungsmaßnahmen. Nicht erfasst sind außerdem solche Ausfallzeiten, die ihren Grund in fehlenden, vom Lizenznehmer zu schaffenden technischen Voraussetzungen für den Zugang zu dem Dienst haben, die auf Fehlern der allgemeinen Telekommunikationsinfrastruktur beruhen oder im Verantwortungsbereich des Datenübertragungsunternehmens liegen oder die auf höhere Gewalt außerhalb des Einflussbereichs von Magicline zurückzuführen sind.

(7) Magicline ist zur Beauftragung von Subunternehmen im Rahmen der Erbringung des Dienstes berechtigt.

§ 3 Nutzungsrechte an dem Dienst

(1) Magicline räumt dem Lizenznehmer das einfache, nicht übertragbare Recht ein, den Dienst zeitlich befristet für die Dauer der Nutzungsvereinbarung zu nutzen (nachfolgend: **Lizenz**). Der Lizenznehmer darf den Dienst dabei unter Beachtung der in nachfolgendem § 3 Ziffer (2) festgelegten Beschränkung nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten am jeweiligen Standort der betreffenden Sport- oder Wellnessanlage durch sein eigenes Personal nutzen.

(2) Jede Lizenz gilt nur für einen einzigen Standort des Lizenznehmers, ist dort aber mehrplatzfähig. Mehrere Standorte werden dabei nach ihrer postalischen Anschrift (d. h. der konkreten Adresse) und nicht nur nach der politischen Gemeinde (z. B. Hamburg), in welcher sie gelegen sind, abgegrenzt, sodass sich in einer politischen Gemeinde auch mehrere Standorte (z.B. vier Standorte in der Stadt Hamburg) befinden können.

(3) Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Lizenznehmer eingeräumt werden, stehen diesem nicht zu. Der Lizenznehmer ist insbesondere nicht berechtigt, die Lizenz zu veräußern oder zeitlich begrenzt an Dritte – insbesondere durch Miete oder Leihe – zu übertragen. Der Lizenznehmer trifft die notwendigen Vorkehrungen, um eine Nutzung der Software durch Unbefugte zu verhindern. Unbeschadet vorstehender Regelung, ist der Lizenznehmer berechtigt, die Lizenz durch Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten aus der mit Magicline abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung, zusammen mit seinem Betrieb (Standort) auf einen Nachfolger zu übertragen. Der Lizenznehmer scheidet mit Eintritt des Nachfolgers in die Nutzungsvereinbarung seinerseits aus der Vertragsbeziehung aus und verliert damit das Recht zur weiteren Nutzung des Dienstes. Erfüllt der Nachfolger die Verpflichtungen aus der Nutzungsvereinbarung nicht, haftet der Lizenznehmer gegenüber der Magicline wie ein Bürge der auf die Einrede der Vorklage verzichtet hat.

(4) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, eine übermäßige Belastung der Netze durch ungezielte und unsachgemäße Eingabe von Daten und/ oder Verbreitung von Schadsoftware zu unterlassen.

(5) Die Software ist urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt; alle Rechte hieran stehen im Verhältnis zum Lizenznehmer ausschließlich Magicline zu. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Änderungen an der Software vorzunehmen. Die Anbindung von Drittsoftware ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Magicline zulässig.

(6) Verletzt der Lizenznehmer eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenden Gründen und unterlässt, soweit eine Abmahnung erforderlich ist, die Verletzung trotz Abmahnung in Textform nicht, kann Magicline den Zugriff des Lizenznehmers auf den Dienst sperren. Der Lizenznehmer hat im Fall der verschuldeten Verletzung einer oder mehrerer der vorstehenden Regelungen je Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe der sechsfachen monatlichen Nutzungsgebühr zu zahlen. Die

Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches unter Anrechnung der Vertragsstrafe bleibt unberührt.

§ 4 Preismodell, Upgrades

(1) Der Dienst ist in verschiedenen Tarifpaketen erhältlich. Die Tarifpakete unterscheiden sich dadurch, dass der Zugang zu bestimmten Funktionalitäten der Software, an die Wahl eines bestimmten "höheren" Tarifpaketes geknüpft ist oder/und bestimmte Leistungen durch ein mit einem Festpreis bezahltes Kontingent abgedeckt sind oder nutzungsabhängig separat bezogen und abgerechnet werden. Magicline bietet dem Lizenznehmer jederzeit ein manuelles Upgrade auf ein höheres Tarifpaket an. Die Wahl eines manuellen Upgrades durch den Lizenznehmer stellt dabei die außerordentliche Beendigung der bestehenden Nutzungsvereinbarung und den Abschluss einer neuen Nutzungsvereinbarung mit dem vom Lizenznehmer neu gewählten Tarifpaket dar. Die Abrechnung des neuen Tarifpaketes erfolgt unter Berücksichtigung einer Gutschrift nicht verbrauchter Zahlungen des Lizenznehmers für das abgelöste Tarifpaket.

(2) Der Lizenznehmer hat das Nutzungsentgelt entsprechend dem von ihm gewählten Tarifpaket monatlich im Voraus zu entrichten. Soweit das Tarifpaket in Abhängigkeit zur Anzahl der durch die Software verwalteten Mitglieder mit Laufzeitverträgen und/oder der Anzahl der angebundenen Geräte steht, ist die während der Vertragslaufzeit jeweils erreichte höchste Anzahl durch die Software verwalteter Mitglieder mit Laufzeitverträgen sowie die höchste Anzahl der angebundenen Geräte des Lizenznehmers je Standort, maßgeblich für den geltenden Tarif. Für das Tarifpaket relevante Erhöhungen der Anzahl verwalteter Mitglieder mit Laufzeitverträgen und/oder der angebundenen Geräte bewirken dabei eine automatische Anpassung des Tarifpaketes im Rahmen der bestehenden Nutzungsvereinbarung mit Wirkung für den gesamten laufenden Monat, in dem die Veränderung eingetreten ist und für die weitere Vertragslaufzeit. Ein späteres Absinken der Anzahl verwalteter Mitglieder mit Laufzeitverträgen oder/und der angebundenen Geräte, bewirkt keine Anpassung (Ermäßigung) des Tarifs. Soweit der Lizenznehmer nutzungsabhängig zu vergütende Leistungen oder Wahl-Zusatzleistungen außerhalb des von ihm gewählten Tarifpaketes in Anspruch nimmt, werden diese Leistungen dem Lizenznehmer auf Basis der gültigen Preisliste berechnet. Preisangaben sind, sofern nicht anders ausgewiesen, Nettopreise in der auf der Preisliste angegebenen Währung und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Alle Zahlungen sind nach Zugang der Rechnung beim Lizenznehmer jeweils sofort ohne Abzug fällig. Die vom Lizenznehmer geschuldete Vergütung wird von Magicline über das vom Lizenznehmer gewählte Zahlungsmittel eingezogen. Sollte kein Einzug der Lizenzgebühr über das gewählte Zahlungsmittel möglich sein, ist Magicline berechtigt, pro Zahlung eine in der Preisliste ausgewiesene Gebühr in dort genannter Höhe zu verlangen.

(4) Magicline behält sich vor, bei nach Vertragsschluss eintretenden Änderungen (beispielsweise bei Erweiterungen des Leistungsumfanges des bezogenen Produktes, Kostensteigerungen für die Bereitstellung oder aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen) die mit dem Lizenznehmer vereinbarten Preise anzupassen. Preisänderungen werden frühestens mit Beginn des übernächsten Monats nach Zugang einer in Textform übermittelten Änderungsmitteilung an den Lizenznehmer wirksam. Betragen Preisänderungen für eine Leistung innerhalb eines Kalenderjahres mehr als acht Prozent, ist der Lizenznehmer zur Kündigung des Vertrags über diese Leistung auf den Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens der Preiserhöhung berechtigt. Die Kündigung ist spätestens vier Wochen nach der Mitteilung über die Preiserhöhung zu erklären. Macht der Lizenznehmer von diesem Recht keinen Gebrauch und ist der Lizenznehmer auf diese Rechtsfolge in der Mitteilung über die Preiserhöhung hingewiesen worden, wird der Vertrag zu den geänderten Preisen fortgeführt. Dem Lizenznehmer wird im Fall der Kündigung aufgrund Preiserhöhung für eine störungsfreie Übergangsphase ein Sondernutzungsrecht zu den bestehenden Konditionen von bis zu 3 Monaten ab Wirksamwerden der Kündigung eingeräumt.

(5) Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Lizenznehmer oder die Aufrechnung des Lizenznehmers mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt werden.

§ 5 Mängel des Dienstes von Magicline

(1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, Magicline Mängel des Dienstes unverzüglich zu melden. Der Lizenznehmer wird hierbei die Hinweise von Magicline zur Problemanalyse im Rahmen des Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an Magicline weiterleiten.

(2) Magicline ist verpflichtet, Mängel des Dienstes zu beheben. Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl von Magicline durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Beseitigung eines Mangels kann darüber hinaus auch in der Form von Handlungsanweisungen gegenüber dem Lizenznehmer erfolgen. Der Lizenznehmer hat derartige Handlungsanweisungen zu befolgen, es sei denn, dies ist ihm nicht zumutbar.

(3) Eine Kündigung des Lizenznehmers gemäß § 534 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (nachfolgend: **BGB**) wegen Nichtgewährung oder Entziehung des vertragsgemäßen Gebrauches des Dienstes sowie eine Minderung des Nutzungsentgeltes bzw. die Geltendmachung von Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind erst zulässig, wenn Magicline ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde. Hiervon ausgenommen sind die Fälle, für die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Ausübung von Gewährleistungsrechten ohne besondere Fristsetzung zulässig ist (beispielsweise, weil die Nacherfüllung unmöglich, unzumutbar oder von Magicline verweigert worden ist).

(4) Ansprüche gegen Magicline wegen Funktionsbeeinträchtigungen oder Leistungsstörungen des Dienstes, die auf der Verletzung von Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers beruhen oder auf sonstigen Umständen, die der Lizenznehmer zu vertreten hat (beispielsweise nicht fachgerechte Installation oder Wartung, zweckfremde Nutzung, Fehlbedienungen oder Mängel im vom Lizenznehmer eingesetzten IT-System), sind ausgeschlossen. Dem Lizenznehmer bleibt der Nachweis offen, dass die vorgenannten Umstände ohne (nachteiligen) Einfluss blieben.

§ 6 Haftungsbeschränkung

(1) Magicline haftet unbeschränkt in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz), für vorsätzliches Handeln oder Unterlassen von Magicline, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sowie für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden, die unter eine von Magicline gewährte Garantie fallen.

(2) Im Fall von grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten der Magicline haftet Magicline unbegrenzt. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch Erfüllungsgehilfen der Magicline ist die Haftung auf Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

(3) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Magicline nur für Schäden, die auf wesentliche Pflichtverletzungen, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, zurückzuführen sind, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht. Die Haftung ist dabei auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt für alle Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.

(4) Soweit Magicline gemäß vorstehender § 6 Ziffer (3) haftet, ist die Haftung je Schadensereignis auf einen Betrag in Höhe von EUR 100.000 je Schadensfall begrenzt. Ansprüche des Lizenznehmers aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

(5) Die verschuldensunabhängige Haftung von Magicline für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Fehler des Dienstes nach § 536a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(6) Für eine unsachgemäße Nutzung des Dienstes durch andere Lizenznehmer hat Magicline nicht einzustehen; eine Haftung von Magicline ist insoweit ausgeschlossen. § 278 BGB findet insoweit keine Anwendung.

(7) Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für Ansprüche des Lizenznehmers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Vertragsabschluss und hat, sofern er nicht ausdrücklich eine andere Laufzeitregelung getroffen wurde, eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten. Der Vertrag verlängert sich nach der Mindestvertragslaufzeit um jeweils weitere 12 Monate, sofern nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- (2) Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Sonderkündigungsrechte des Lizenznehmers gemäß § 4 Ziffern (1) und (4) und § 5 Ziffer (3) bleiben ebenfalls unberührt.
- (3) Magicline kann die Nutzungsvereinbarung insbesondere dann fristlos kündigen, wenn sich der Lizenznehmer für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des monatlichen Nutzungsentgeltes für die Software oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Nutzungsentgeltes in Höhe eines Betrages, der dem Nutzungsentgelt für die Software von zwei Monaten entspricht, im Verzug befindet. Des Weiteren besteht ein fristloses Kündigungsrecht der Magicline im Fall von Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder drohender Zahlungsunfähigkeit des Lizenznehmers.
- (4) Magicline kann im Fall einer fristlosen Kündigung durch Magicline einen sofort fälligen, pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 70 % des bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen Nutzungsentgelts verlangen. Dem Lizenznehmer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. E-Mail wahrt die Schriftform nicht.
- (6) Bei Beendigung der Nutzungsvereinbarung – gleich aus welchem Rechtsgrund – erlischt das Recht des Lizenznehmers auf die weitere Nutzung des Dienstes. Magicline wird dem Lizenznehmer jedoch noch bis zu 4 Wochen nach Beendigung der Nutzungsvereinbarung (nachfolgend: **Nachlaufzeit**) die bei Magicline eingestellten Daten des Lizenznehmers (d.h. alle im System von Magicline im Zeitpunkt der Beendigung der Nutzungsvereinbarung vorhandenen aktuellen sowie alle noch vorhandenen historischen Daten) auf entsprechende schriftliche Anfrage des Lizenznehmers hin übermitteln. Der Lizenznehmer wird die von ihm eingestellten Daten bereits vor Beendigung der Nutzungsvereinbarung sichern. Nach Ablauf der Nachlaufzeit ist Magicline zur Löschung der Daten berechtigt, ohne dass der Lizenznehmer auf die anstehende Löschung nochmals gesondert hinzuweisen wäre.
- (7) Wird die Software dem Lizenznehmer auf Basis eines Tarifpaketes zur Verfügung gestellt, bei dem die Nutzung der Software kostenfrei ist, ist Magicline berechtigt, die Software inkl. aller enthaltenen Daten zu löschen, wenn der Lizenznehmer die Software nicht (mehr) nutzt. Eine Nichtnutzung der Software liegt vor, wenn seit dem letzten Login des Lizenznehmers länger als 6 Monate vergangen sind. Magicline wird den Lizenznehmer auf die anstehende Löschung mindestens vier Wochen vorher mittels E-Mail-Nachricht gesondert hinweisen.

§ 8 Datenschutz, Vertraulichkeit

(1) Die Parteien werden die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit der Nutzungsvereinbarung und deren Durchführung eingesetzten Beschäftigten zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes auf Grundlage der jeweils geltenden Gesetze verpflichten (Für Magicline und Lizenznehmer innerhalb der EU: Datenschutzgrundverordnung ("DSGVO") und ggf. Landesgesetze wie z.B. Deutsches Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) bzw. zukünftige Nachfolgeregelungen).

(2) Voraussetzung für die Nutzung der Dienste durch den Lizenznehmer ist neben dem Bestehen der Nutzungsvereinbarung das Bestehen einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO zwischen dem Lizenznehmer und Magicline.

(3) Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass die vom Lizenznehmer unter Nutzung des Dienstes vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtlich zulässig ist. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Zulässigkeit der Verarbeitung des jeweiligen Datensatzes gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Auch für die Wahrung der Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Lizenznehmer verantwortlich. Der Lizenznehmer haftet Magicline gegenüber vollumfänglich für Schäden, die aus der Nichtbeachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften seitens des Lizenznehmers resultieren. Der Lizenznehmer stellt Magicline insoweit bei Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern frei.

(4) Magicline verarbeitet für die Durchführung der Vertragsbeziehung mit dem Lizenznehmer, dessen personenbezogene Daten. Einzelheiten dazu sind in dem Informationsblatt „Datenschutzerklärung“ zusammengefasst, das auf der Internetseite von Magicline unter <https://www.magicline.com/de/datenschutz-und-informationssicherheit> abgerufen werden kann.

(5) Alle Informationen, die sich auf das Studio oder Magicline beziehen und als vertraulich gekennzeichnet sind, sowie alle Informationen, die nicht ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind, die aber aufgrund ihrer Art und ihres Inhalts vernünftigerweise als vertraulich anzusehen sind, gelten als **"vertrauliche Informationen"**. Jede Partei verpflichtet sich, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Vertraulichkeit zu wahren, insbesondere:

- vertrauliche Informationen nur an Mitarbeiter und Vertreter der Parteien weiterzugeben, die Zugang zu diesen Informationen haben müssen, um Rechte und Pflichten im Rahmen der vorliegenden Vertragsbeziehung auszuüben; und

- keine vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Dritten offenzulegen, es sei denn, die Offenlegung ist notwendiger Bestandteil der jeweils geschuldeten vertraglichen Leistung.

Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen:

- die der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sind;
- die einer der Parteien von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit offenbart wurden;
- die sich zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im Besitz einer der Parteien befanden oder dieser bekannt waren;
- unabhängig von den vertraulichen Informationen von der anderen Partei entwickelt wurden; oder
- wenn und soweit eine der Parteien und/oder ihre Mitarbeiter aufgrund eines Gesetzes oder durch Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde zur Offenlegung dieser Informationen verpflichtet sind.

Die in dieser Klausel beschriebene Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach der Beendigung dieses Vertrages, unabhängig von den Gründen für die Beendigung bestehen.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

(1) Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen, insbesondere der Nutzungsvereinbarung und der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

(2) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Lizenznehmer spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Lizenznehmer sie annimmt oder nicht spätestens bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens seine Ablehnung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn Magicline in der Änderungsmitteilung hinweisen. Für Preisänderungen gelten besondere Regelungen (§ 4 Ziffer 4).

(3) Für diese Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen Magicline und dem Lizenznehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts sowie Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen.

(4) Erfüllungsort ist Hamburg. Der ausschließliche – auch internationale – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Magicline und dem Lizenznehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Hamburg. Magicline ist aber auch berechtigt, das für den Geschäftssitz des Lizenznehmers zuständige Gericht anzurufen.

- (5) Sollte eine Bestimmung der Nutzungsvereinbarung und/oder der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Gleiches gilt im Fall des Vorhandenseins einer Regelungslücke.
- (6) Im Fall zusätzlicher Übersetzungen dieser Geschäftsbedingungen in andere Sprachen, ist für die Auslegung von getroffenen Vereinbarungen, allein die deutsche Textfassung maßgeblich.